

LANDESRAHMENVERTRAG

über die Errichtung, die Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz nach § 92c Abs. 8 SGB XI

(Stand: 13. Oktober 2008)

Präambel

Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten und sieht die Errichtung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. Die Pflege- und Krankenkassen, die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land nehmen ihre gemeinsame Verantwortung für die pflegerische Versorgung wahr und schaffen mit dem Rahmenvertrag die Grundlagen für eine Bündelung der Beratung, Fallbegleitung und gemeinsame Koordinierung der Hilfe- und Unterstützungsangebote für eine wohnortnahe Versorgung und Betreuung durch Pflegestützpunkte.

Durch die Errichtung von Pflegestützpunkten erhalten die beteiligten Partner die Möglichkeit, durch umfassende Versorgungs- und Betreuungskonzepte ihre Zusammenarbeit im Interesse pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen aber auch im Interesse von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und ohne Pflegebedarf in allen Fragen zur und rund um die Pflege zu intensivieren und zu vernetzen. Mit dem Aufbau von wohnortnahen und flächendeckenden Pflegestützpunkten wird die sozialleistungsträgerübergreifende Zusammenarbeit gefördert. Pflegestützpunkte tragen zudem dazu bei, die Teilhabe von Menschen mit Pflegebedarf an der Gesellschaft zu stärken und neues zivilgesellschaftliches Engagement zu ermöglichen.

Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist nach § 92 c Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen in diesem Sinne sind in Rheinland-Pfalz die Beratungs- und Koordinierungsstellen.

Vertragspartner:

Die im Land Rheinland-Pfalz vertretenen Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen:

- AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- BKK - Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- IKK Südwest-Plus, Mainz
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer, zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau
- Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken

Die Ersatzkassen:

- BARMER Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
- Deutsch Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH (KKH), Hannover
- Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
- Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg Münchner Krankenkasse (HMK), Hamburg
- hkk, Bremen

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs.5 S.6 SGB V: Verband der Angestellten Krankenkassen e.V. Siegburg, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Die Kommunalen Spitzenverbände:

- Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz
- Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

§ 1

Ziel des Rahmenvertrages

- (1) Ziel des Rahmenvertrages ist die flächendeckende und wohnortnahe Errichtung von Pflegestützpunkten, in denen ab dem 1.1.2009 vor allem Pflegeberatung nach § 7a SGB XI im Sinne von Beratung und Begleitung in Anspruch genommen werden kann. Nach der zum 1.7.2008 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz vom 1.7.2008 (StAnz. Nr. 24 S.1058) ist eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung durch Pflegestützpunkte gewährleistet, wenn landesweit für durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Pflegestützpunkt eingerichtet ist.
- (2) Ziel des Rahmenvertrages ist auch, Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie eine gemeinsame Beratung und Koordinierung aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und die kommunalen Versorgungsstrukturen weiter zu entwickeln.
- (3) Die Vertragspartner verständigen sich auf landesweit einheitliche Grundsätze der Kooperation und der Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in gemeinsamer Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und der nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.
- (4) Die Allgemeinverfügung nach Abs. 1 Satz 2 und die Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen, des GKV-Spitzenverbandes, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nach § 92c Abs. 9 SGB XI sind zu berücksichtigen.

§ 2

Träger der Pflegestützpunkte

- (1) Träger der Pflegestützpunkte sind nach § 92 c Abs. 2 Satz 5 SGB XI die beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Dies sind die Pflege- und Krankenkassen und die nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571, BS 86-30) sind das die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land.

- (2) Die Träger der Pflegestützpunkte sollen bei der Einrichtung der Pflegestützpunkte und dem laufenden Betrieb gemeinsam, gleichberechtigt und partnerschaftlich handeln.
- (3) Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes notwendigen administrativen Aufgaben werden grundsätzlich von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der beim jeweiligen Pflegestützpunkt federführenden Pflege- und Krankenkasse oder deren Verbände wahrgenommen. Einzelheiten regelt der jeweilige Stützpunktvertrag.

§ 3 Dienst und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die im Pflegestützpunkt tätigen Fachkräfte verbleibt beim jeweiligen Anstellungsträger.

§ 4 Aufgaben der Pflegestützpunkte

(1) In den Pflegestützpunkten werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Eine umfassende sowie unabhängige Information, Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote einschließlich des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe sowie die Begleitung und Unterstützung von rat- und hilfeschuchenden Personen.

Auf Wunsch erfolgt die Pflegeberatung unter Einbeziehung von Dritten, insbesondere Angehörigen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, und in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der die oder der Anspruchsberechtigte lebt.

2. Die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
3. Die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

- (2) Die an den Pflegestützpunkten beteiligten Kostenträger und Leistungserbringer können für das Einzugsgebiet der Pflegestützpunkte Verträge zur wohnortnahen integrierten Versorgung schließen.
- (3) Die Träger der Pflegestützpunkte sollen die in § 92 c Abs. 2 Satz 6 SGB XI genannten Kräfte, Träger, Gruppen und Organisationen einbinden beziehungsweise diesen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglichen.
- (4) Die Leistungen der Pflegestützpunkte sind wettbewerbsneutral zu erbringen.
- (5) Für die Aufgabenwahrnehmung ist ein geeignetes und einheitliches Dokumentationssystem vorzuhalten.

§ 5

Einbindung von ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen sowie von Selbsthilfegruppen

- (1) Besondere Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen zu gewinnen und sie nachhaltig einzubeziehen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Dies gilt auch für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.
- (2) Die Fachkräfte nach § 5 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASGDVO) vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 525, BS 86-20-1), die Schwerpunktaufgaben wahrnehmen, sind in die Pflegestützpunkte, insbesondere zum Zwecke der Gewinnung und Aktivierung, der nachhaltigen Einbindung und der Begleitung bürgerschaftlich Engagierter und der Selbsthilfe, einzubeziehen.

§ 6 Personelle Ausstattung

- (1) Die Träger der Pflegestützpunkte stellen sicher, dass in den Pflegestützpunkten neben den Fachkräften der Beratungs- und Koordinierungsstellen weitere geeignete und entsprechend qualifizierte Fachkräfte in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, damit das Angebot eines Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI einschließlich der Pflegeberatung vorgehalten und die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI zeitnah und umfassend wahrgenommen werden kann.
- (2) Im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 werden im Pflegestützpunkt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 92c Abs. 2 SGB XI, der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI sowie der Aufgaben der Beratungs- und Koordinierungsstellen nach § 5 LPflegeASG in Verbindung mit § 2 LPflegeASGDVO geeignete und qualifizierte Kräfte im Umfang von grundsätzlich insgesamt 1,5 Vollzeitstellen eingesetzt.

Fachkräfte der Beratungs- und Koordinierungsstellen, die nach § 5 Abs. 2 Satz 3 LPflegeASGDVO Schwerpunktaufgaben wahrnehmen, bleiben hiervon unberührt.

- (3) Alle Fachkräfte im Pflegestützpunkt sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen nach den jeweils aktuellen anerkannten fachlichen Standards trägerunabhängig und trägerübergreifend durchzuführen.

§ 7 Organisation der Pflegestützpunkte

- (1) Die Einzelheiten über die Organisation der Pflegestützpunkte werden auf regionaler Ebene zwischen den Trägern der Pflegestützpunkte und den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen vereinbart.
- (2) Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Struktur der Pflegestützpunkte vereinbaren die Vertragspartner nach § 92c SGB XI mit den Verbänden der Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen einen Mustervertrag, der auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angewendet werden soll.

§ 8 Kooperationsgemeinschaft Pflegestützpunkte

- (1) Zur Begleitung des Auf- und Ausbaus, des laufenden Betriebs und der Sicherung der Qualität und Transparenz der Arbeit der Pflegestützpunkte wird in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eine Kooperationsgemeinschaft Pflegestützpunkte gebildet.
- (2) Die Kooperationsgemeinschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pflegekassen,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Krankenkassen,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen sowie
 - die oder der Vorsitzende der Regionalen Pflegekonferenz bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Zu den Sitzungen können darüber hinaus jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren beteiligten Partner (beispielsweise Selbsthilfe, gesellschaftliche, kirchliche Institutionen) beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (4) Die Kooperationsgemeinschaft trägt Sorge dafür, dass der jeweilige Vertrag nach § 7 Abs. 2 auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte geschlossen wird. Darüber hinaus fasst sie insbesondere Beschlüsse über die
 - konzeptionellen Grundsätze der Stützpunktarbeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen,
 - weitere Beteiligung und Einbeziehung Dritter in die Arbeit der Pflegestützpunkte,
 - Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Planung, Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Projekte der Pflegestützpunkte.
- (5) Die Kooperationsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier nach Abs. 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend und an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse der Kooperationsgemeinschaft sind einstimmig zu fassen. Sie sind für die Pflegestützpunkte verbindlich.
- (6) Der Vorsitz der Kooperationsgemeinschaft obliegt den gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen. Die oder der Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse in den jeweiligen Pflegestützpunkten verantwortlich.
- (7) Die Kooperationsgemeinschaft arbeitet eng mit der Regionalen Pflegekonferenz zusammen. Dies beinhaltet die regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit in den Pflegestützpunkten und den dabei gewonnenen Erkenntnissen durch die Vor-

sitzende bzw. den Vorsitzenden der Kooperationsgemeinschaft. Die Kooperationsgemeinschaft trägt dazu bei, Netzwerke auf kommunaler Ebene zu bilden.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen nach § 92 c Abs. 4 Satz 2 SGB XI werden von den Trägern der Pflegestützpunkte, das heißt den gesetzlichen Pflegekassen und Krankenkassen als Kostenträgergruppe und den nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Land Rheinland-Pfalz, Landkreise und kreisfreien Städte) als weitere Kostenträgergruppe jeweils zur Hälfte getragen. Die Personal- und Sachkosten für die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die mit der Privaten Pflegeversicherung zu schließende Vereinbarung über Art, Inhalt und Umfang der Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte durch privat Pflege-Pflichtversicherte sowie über die Vergütung der hierfür je Fall entstehenden Aufwendungen nach § 92 c Abs. 4 Satz 4 SGB XI bleibt von der Vereinbarung der Träger der Stützpunkte nach Abs. 1 unberührt.
- (3) In den Stützpunktverträgen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten können über die Vereinbarung nach Abs. 1 hinaus weitergehende Vereinbarungen zur Finanzierung der Aufgaben in den Pflegestützpunkten einschließlich der Pflegeberatung getroffen werden.
- (4) Für die Anschubfinanzierung gelten die Bestimmungen in § 92 c Abs. 5 und 6 SGB XI. Die Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesversicherungsamt über das Verfahren der Auszahlung und die Verwendung der Fördermittel zum Aufbau von Pflegestützpunkten nach § 92 c Abs. 6 Satz 3 SGB XI vom 1. Juli 2008 ist zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Gewährung und Verwendung der Mittel der Anschubfinanzierung an die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen sonstigen Bestimmungen gebunden.
- (5) Die Anträge auf Anschubfinanzierung werden von den Trägern der Pflegestützpunkte unmittelbar nach Abschluss des Stützpunktvertrages der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zugeleitet. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sammelt alle Anträge und leitet sie an den GKV-Spitzenverband weiter. Die Mittel der Anschubfinanzierung werden entsprechend der Vereinbarung nach Abs. 1 auf die Träger der Pflegestützpunkte verteilt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2010 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und Zustimmung aller Vereinbarungsparteien.
- (4) Im 1. Quartal des Jahres 2010 erfolgt eine Evaluierung der Arbeit der Pflegestützpunkte des Jahres 2009.

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

BKK - Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

IKK Südwest-Plus, Mainz

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer,
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau

Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken

Verband der Angestellten Krankenkassen e.V. Siegburg vertreten durch den Leiter der
Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Mainz